

SATZUNG DER STADT
BAD OLDESLOE ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 83
„PFERDEMARKT“



TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen

(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- 1.1 In den festgesetzten Mischgebieten (MI), Teilgebiete 1a / 1b und 2a / 2b sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten -unzulässig.
- 1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA), Teilgebiete WA 2a / 2b, sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die östliche Baugrenze im Teilgebiet WA 1b darf durch die unterirdische Bebauung (Untergeschoss, siehe Schnitt B - B') in der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB für eine Tiefgarage festgesetzten Flächengröße zur Straße „Pferdemarkt“ unterbaut werden.

3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Teilgebieten WA 1a, WA 1b und WA 2b mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

(§ 12 Abs. 4 und 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- 4.1. In den Teilgebieten WA 1a, WA 1b, WA 2a und teilweise in WA 2b ist das sich aus der Höhenlage des Plangebietes ergebende Kellergeschoss als Tiefgarage (Garagengeschoss) einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen in der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Flächengröße zu errichten.
- 4.2. Auf der Ebene der festgesetzten Tiefgarage sind innerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches öffentliche Parkplätze auf einer Fläche zu errichten, die dem Flächenbedarf von 80 Einstellplätzen entspricht.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens werden innerhalb des Vorhabengebietes die Maßnahmen zur Erreichung des planzeichnerisch festgesetzten Entwicklungszieles wie folgt konkretisiert festgesetzt :

- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes innerhalb der Teilfläche M1
- Herstellung einer Röhrichtberme innerhalb der Teilfläche M1 mit heimischen Flußferröhrichtarten der Tiere und Pflanzen
- Innerhalb der Teilfläche M1 ist die Anlage eines ca. 1,5 m breiten Weges entlang der Tiefgarage als Fluchtweg zulässig und ist zugleich für Unterhaltungsmaßnahmen des Uferrandstreifens zu nutzen.
- Teilfläche M2 ist als Seggen- und Hochstaudensaum mittels Initialpflanzung auszubilden
- Abgrenzung des 9 m bis 10 m breiten Uferrandstreifens, Teilfläche M1, gegenüber der östlich angrenzenden Bebauung durch einen Erdwall mit Dornensträuchern und abschnittsweise durch Anlage von massiven Abgrenzungen (Mauern)
- Innerhalb der Teilfläche M2 ist die Abgrenzung von Flachwasserröhricht und Hochstauden am Ufer durch eine rückverlegte Böschung vor der angrenzenden Nutzung vorzusehen.
- Zur Sicherung des Entwicklungszieles der Teilfläche M2 ist der Wasserzufluss zum Turbinenkanal zu erhalten.
- Die Teilfläche M2 darf durch Balkone oder ähnliche auskragende Bauteile des Teilgebietes M1b nicht überbaut werden

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Lärmimmissionen

6.1.1 Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, und Schlafräume sind im Bereich der Straßenrandbebauung am Konrad-Adenauer-Ring und Pferdemarkt zu den vom Straßenverkehrslärm abgewandten Seiten hin zu orientieren. Ersatzweise sind schalldämpfte Lüftungen unter Beachtung der entsprechenden Festsetzungen für den passiven Schallschutz vorzusehen.

6.1.2 Schalldämpfte Lüftungen für Schlafräume sind - unter Beachtung der Festsetzungen für den passiven Schallschutz - außerdem für alle Gebäudefronten vorzusehen, an denen nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden. Davon betroffen sind - in unterschiedlichem Umfang - alle Gebäudefronten, die nicht bereits unter Nummer 6.1.1 aufgeführt sind.

6.1.3 Passiver Schallschutz nach den Anforderungen der DIN 4109 ist entsprechend den Angaben in der folgenden Übersicht vorzusehen.

Tabelle I: Passiver Schallschutz - Ausdehnung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Baukörper	Seite	Lärmpegelbereich
Riegel südlich Konrad-Adenauer-Ring	Nord - östlichster 20 m langer Abschnitt - Rest Ost West	VI V V V
Riegel westlich Pferdemarkt (nördl. der Zufahrt)	Ost Süd	IV III
Bebauung westlich Pferdemarkt (südl. der Zufahrt)	Ost Nord (östlichster 15 m langer Abschnitt) Süd (östlichster 8 m langer Abschnitt)	IV III III
Mittlerer Baukörper parallel zum Konrad-Adenauer-Ring	Nord (westliche Hälfte) West	III III
Südlichster Baukörper parallel zum Konrad-Adenauer-Ring	Nord (westlichster 5 m langer Abschnitt) West	III III

Für alle anderen Gebäudefronten bzw. Abschnitte von Gebäudefronten gilt Lärmpegelbereich II.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz :

Tabelle II: Schalldämmmaße

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $erfR_{w,res}$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
[dB(A)]			
V	71 - 75	45	40
IV	66 - 70	40	35
III	61 - 65	35	30
II	56 - 60	30	30

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

6.1.4 Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen. Da für die Festsetzungen der Übersichtlichkeit halber Vereinfachungen vorgenommen wurden, ist im Rahmen der Nachweise für den passiven Schallschutz mit einer ergänzenden Ermittlung der Lärmbelastungen eine Absenkung der Anforderungen zulässig.

6.2 Lichtimmissionen

Die nach Westen ausgerichteten Räume am westlichen Ende der geplanten Bebauung sind mit Verdunkelungseinrichtungen zu versehen, wenn sie dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

7. **Abgrenzung des Plangebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Für den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 83 wird der Bebauungsplan Nr. 23a aufgehoben.

8. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Innerhalb des festgesetzten Gehrechtes von 4,0 m Breite zwischen Weizenmühle und gastronomischer Freiraumnutzung ist die Anlage eines maximal 2,00 m breiten Weges frei wählbar.

II. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)**

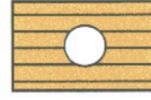
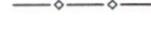
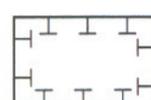
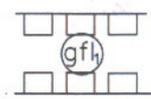
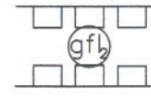
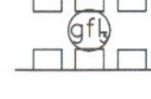
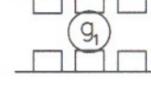
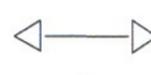
1. **Gestaltungssatzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Oldesloe, in Kraft getreten am 18.01.1989, wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 83 aufgehoben.

2. **Außenfassade**

- 2.1 In dem Teilgebiet WA 1a ist zur Gliederung des Baukörpers mindestens alle 15,0 m in den Außenfassaden Vor- und Rücksprünge in einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen.
 - 2.2 An den Wandflächen der Weizenmühle, Teilgebiet MI 2a, des Erweiterungsbau- es, Teilgebiet MI 2b, sowie des Verbindungselements zwischen beiden Gebäu- den sind zur Insel nach Süden hin Leuchtreklame oder vergleichbare Anlagen, Außenlampen (sofern nicht Natriumdampfhochdrucklampen) und Lautsprecher oder andere Lärm erzeugende Anlagen unzulässig.
Bei der Außenwandgestaltung der o.g. Baukörper sind Glaselemente nur in un- tergeordneter Flächengröße zulässig. Reflektierende Materialien sind grundsätz- lich unzulässig.
 - 2.3 Innerhalb des Teilgebietes WA 1a ist die Außenfassade des Hauptgebäudes in der Höhe mit unterschiedlichen Materialien zu gliedern. Hierbei ist ockerfarbiges bis rotes Mauerwerk, Putz mit hellem Farbton und Plattenverkleidung mit hellem Farbton zu verwenden.
 - 2.4 Innerhalb des Teilgebietes WA 1b ist die Außenfassade des Hauptgebäudes in ihrer überwiegenden Flächengröße in Putz mit hellem Farbton herzustellen. Un- tergeordnete Fassadenteile können auch mit einem sich vom Hauptgebäude unterscheidenden Farbton und mit anderen Materialien zur Gliederung des Bau- körpers abgesetzt werden.
 - 2.5 Innerhalb der Teilgebiete WA 2a / 2b ist die Außenfassade der Hauptgebäude in ihrer überwiegenden Flächengröße in ockerfarbigem bis rotem Mauerwerk her- zustellen. Untergeordnete Fassadenteile, Giebelseiten, Schmuckleisten oder zur nachhaltigen Energieeinsparung erforderliche Bauteile können auch mit einem sich vom Hauptgebäude unterscheidenden Farbton und mit anderen Materialien, auch in Putz mit hellem Farbton, von der Hauptfassade zur Gliederung des Bau- körpers abgesetzt werden.
 - 2.6 Innerhalb der Teilgebiete MI 1a und 1b ist die Außenfassade der Hauptgebäude in ihren überwiegenden Flächengrößen in Putz, in Putz äußerlich ähnlichen ge- stalteten Materialien oder in Mauerwerk mit hellen Farbton herzustellen. Un- tergeordnete Fassadenteile können auch mit einem sich vom Hauptgebäude un- terscheidenden Farbton und mit anderen Materialien zur Gliederung der Baukörper abgesetzt werden.
 - 2.7 Innerhalb des Teilgebietes MI 2a ist die vorhandene und ursprüngliche Außen- fassade zu erhalten und mit vergleichbaren Materialien zu ergänzen.
- ### 3. **Dachgeschosse**
- In den Teilgebieten WA 1, WA 1b und MI 2b ist das oberste Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Der Rücksprung des obersten Vollgeschosses hat auf der straßenzugewandten Seite in einer Tiefe von mindestens 0,4 m zur Ge- bäudefront zu erfolgen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

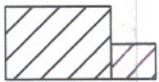
Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 83 und zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23a für diesen Geltungsbereich	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Allgemeine Wohngebiete (s. Text - Teil B)	§ 4 BauNVO
	Mischgebiete (s. Text - Teil B)	§ 6 BauNVO
z.B. GR max. 350 m²	Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
II - IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
z.B. 	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
z.B. TH max. 22,60 m	Höchstzulässige Traufhöhe (Bezugshöhe lt. Eintragung)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. FH max. 24,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe lt. Eintragung)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Bauweise / Baulinie / Baugrenze		
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
a	Abweichende Bauweise (s. Text - Teil B)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze innerhalb der TGA entsprechend Durchführungsvertrag	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ver- und Entsorgung		
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Umspannungsstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Gashochdruckleitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Naturnahes Flußufer mit Gehölzbestand, Röhrichtberme, Flußferröhrichtarten, Seggen- und Hochstaudensaum, Verwallungen mit Dornensträuchern und Flachwasserröhricht	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes		
	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
LPB III - VI	Zusammenfassung von Lärmpegelbereichen (siehe Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Sonstige Planzeichen		
<u>Zu belastende Flächen mit :</u>		
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Bad Oldesloe, des Vorhabenträgers und der Versorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Vorhabenträgers und der Versorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe und Fahrrechten zugunsten Vorhabenträger / Stadt Bad Oldesloe zur Pflege des Uferstreifens	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und der Stadt Bad Oldesloe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	Einfahrt und Ausfahrt Tiefgarage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
TGa	(in den Geländeversprung eingeschobene) Tiefgarage	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebietes oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder auch Abgrenzung unterschiedlicher Dachformen	§ 16 Abs. 5 BauNVO
SD / PD FD / ZD	Satteldach / Pultdach Flachdach / Zeltdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
z.B. DN 3°-10°	Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO

**Plan-
zeichen**

Erläuterung

Rechtsgrundlage

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

155
39

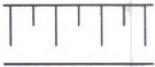
Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze



Böschung



Fahrbahn



Gehweg



Gehölzstrukturen



geplante Sohlgleite



Trasse für geplante Brücke und Wegeführung

z.B. MI2

Bezeichnung der Teilgebiete



Höhenpunkt



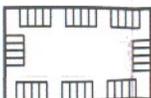
Schnittführung der Systemschnitte

z.B.  M1

Bezeichnung der Teilflächen für den Naturschutz

Nutzungsschablone, z.B.

Art der Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundfläche	Bauweise
Dachform	Dachneigung



Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen



Geschützter Landschaftsbestandteil

III. Nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung von Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

§ 9 Abs. 6 BauGB
i.V.m. § 5 Abs. 1 DSchG

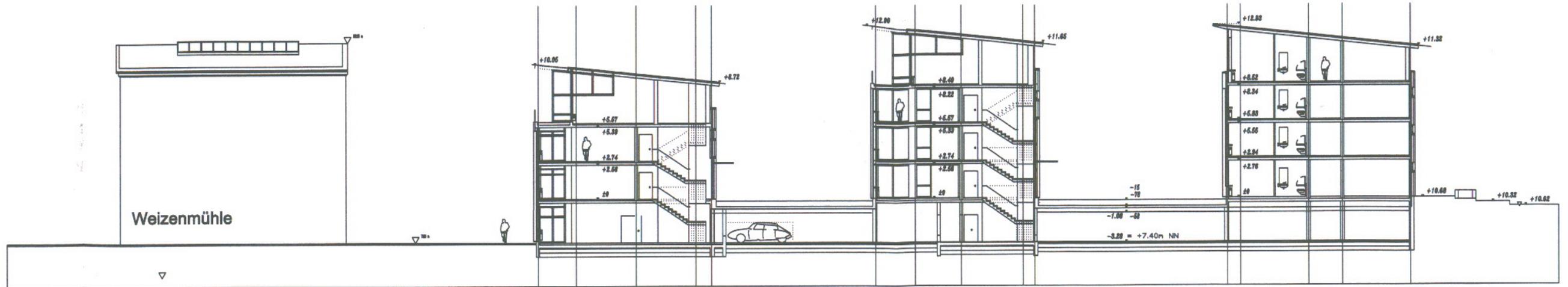


Einfaches Kulturdenkmal

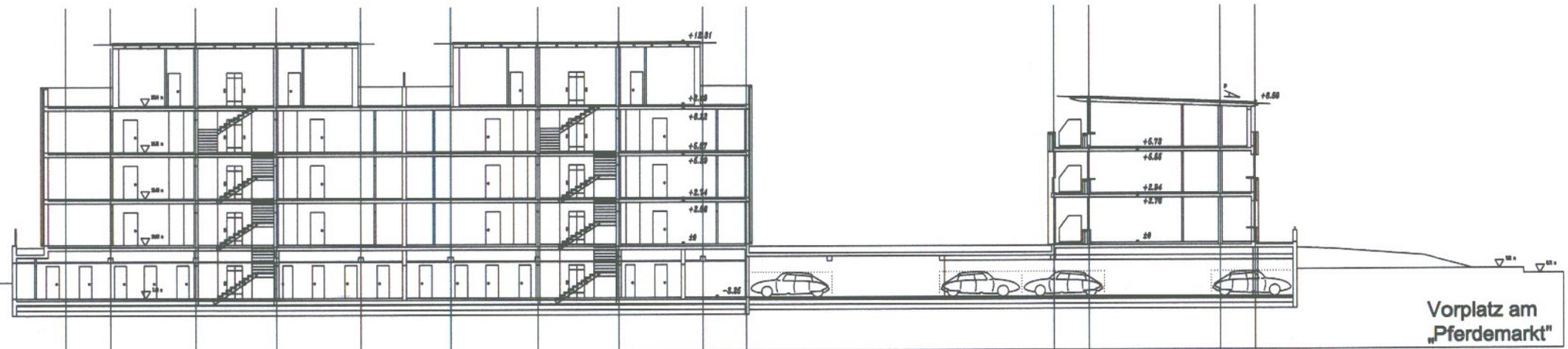
§ 9 Abs. 6 BauGB
i.V.m. § 5 Abs. 1 DSchG

SYSTEMSCHNITTE

(Darstellung ohne Normcharakter)



SCHNITT A - A'



SCHNITT B - B'

VERFAHRENSVERMERKE

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 18.07.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt am 26.09.2001 erfolgt.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




von Bary (Dr. Wrieden)

02. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen, da bereits am 11.08.1999 eine Bürgeranhörung und ein Aushang vom 29.07.1999 bis zum 01.09.1999 in der Stadtverwaltung durchgeführt worden ist.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




von Bary (Dr. Wrieden)

03. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.10.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister



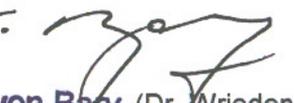

von Bary (Dr. Wrieden)

04. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 19.09.2001 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




von Bary (Dr. Wrieden)

05. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2001 bis 05.11.2001, jeweils von montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.09.2001 im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekanntgemacht.

Hierbei wurde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB-Novelle 2001 darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




Von Bary (~~Dr. Wrieden~~)

06. Der katastermäßige Bestand am 18.12.2001 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 29.04.02.....





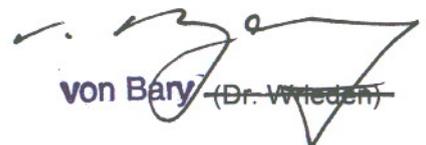
Öffentl. best. Verm.-Ing.

07. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




von Bary (~~Dr. Wrieden~~)

08. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 10.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2001 gebilligt.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Bürgermeister




~~Von Bary (Dr. Wrieden)~~

- ~~09. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Erlasse vom keine Rechtsverstoße und Hinweise geltend gemacht.~~
~~Bad Oldesloe, den~~ ~~Bürgermeister~~

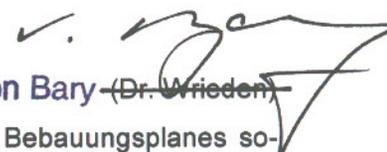
~~Von Bary (Dr. Wrieden)~~

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Oldesloe, den **29. Juni 2006**

Der Bürgermeister



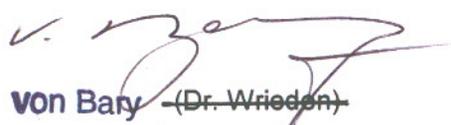

~~Von Bary (Dr. Wrieden)~~

Der Beschluß

11. ~~Die Erteilung der Genehmigung~~ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **05. Juli 2006** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **06. Juli 2006** in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den **10. Juli 2006**




~~Von Bary (Dr. Wrieden)~~

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ff) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVObI. S-H, S. 47 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2001 ~~und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom2002~~ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 83 „Pferdemarkt“ der Stadt Bad Oldesloe für das Gebiet Pferdemarkt Haus-Nr. 4c - 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen.